

PlanQI – Fachkommissionen: Zuordnung der QS-verfahrensspezifischen Qualifikation der medizinisch- pflegerischen Expertinnen und Experten

Stand: 31. August 2018

Das IQTIG zieht zu seiner fachlichen Klärung im Rahmen des Verfahrens planungsrelevante Qualitätsindikatoren gemäß § 11 Abs. 7 beratende Fachkommissionen hinzu. Die Fachkommissionen beraten bei der Bewertung der Stellungnahmen anhand medizinisch-wissenschaftlicher Kriterien hinsichtlich des Vorliegens möglicher medizinisch und fachlich relevanter Ausnahmetatbestände, die nicht auf einer mangelnden Erfüllung der Qualitätsanforderungen des G-BA beruhen (§ 12 Abs. 2 plan. QI-RL).

Das IQTIG hat gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Fachkommissionen gemäß § 12 Abs. 4 der Richtlinie zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren (GO) QS-verfahrensbereichsbezogene Fachkommissionen für die QS-Verfahren *Geburtshilfe*, *gynäkologische Operationen (ohne Hysterektomien)* und *Mammachirurgie* eingerichtet. Den eingerichteten Gremien ordnet das IQTIG die für die Auswahl an Mitgliedern der Arbeitsgruppen auf Landesebene nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GO und der weiteren Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 GO maßgeblichen ärztlichen Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen zu und veröffentlicht diese. Die gremien-spezifische Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer in der Fassung vom 23.10.2015.

Die Fachkommissionen setzen sich zusammen aus vom IQTIG benannten Vertretern aus einem Pool, der aus Mitgliedern der Arbeitsgruppen auf Landesebene gebildet wird (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GO). Hinzu kommen sachkundige Personen als Expertinnen und Experten von den für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch Kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GO) sowie weiteren Mitgliedern, die durch das IQTIG benannt werden können (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GO).

Gemäß § 3 Abs. 5 GO müssen die benannten Personen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 GO Fachärztinnen oder Fachärzte oder Pflegende bzw. Hebammen des QS-Verfahrens der jeweiligen Fachkommission sein. Das IQTIG ordnet den Fachkommissionen der QS-Verfahren *Geburtshilfe*, *gynäkologische Operationen (ohne Hysterektomien)* und *Mammachirurgie* **Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe** zu.

Weiterhin soll gemäß § 3 Abs. 5 GO eine ausreichende Anzahl von Personen benannt werden, die zusätzlich berechtigt sind, eine für die jeweilige Fachkommission QS-verfahrensspezifische Schwerpunktbezeichnung zu führen. Als Schwerpunktbezeichnungen berücksichtigt das IQTIG für die Fachkommission/en

- *gynäkologische Operationen (ohne Hysterektomien):* **Gynäkologische Onkologie**
- *Geburtshilfe:* **Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin**
- *Mammachirurgie:* **Gynäkologische Onkologie.**

Unter den Vertretern der Fachkommissionen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GO (bzw. im Pool zur Auswahl dieser Vertreter nach § 3 Abs. 5 GO) müssen weiterhin Vertreter des MDK sein. Die Mehrzahl der Vertreter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GO (bzw. der für den Pool benannten Personen) müssen aktiv in der Patientenversorgung tätig sein. Vertreter von Kliniken der Maximalversorgung wie auch der Regelversorgung sind in jeweils ausreichender Zahl zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 5 GO).